

Mutterschaft

Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen

Schwangere Frauen und Mütter sind durch das Gesetz besonders geschützt. Diese Broschüre wurde für den 01.07.2005 – Inkrafttreten der neuen Eidgenössischen Mutterschaftsversicherung – vollständig überarbeitet. Sie erläutert die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Gesundheitsschutz, Lohnfortzahlung und Kündigungsschutz.

www.seco.admin.ch



Autor/en: Direktion für Arbeit - Arbeitsbedingungen

Preis in CHF: 0.00, Bestell-Nr. BBL: 025.224.d

Download:  [Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen](#)
(Letzte Änderung: 08.08.2005 | Grösse: 689 kb | Typ: PDF)

Diese Publikation können Sie direkt beim BBL bestellen
[Bestellen beim BBL - Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen](#)

Gefährdung	ab Schwangerschaft	4. Monat	6. Monat	7. Monat	8. Monat	*Geburt *	ganze Stillzeit	Geburt bis 8. Woche	14. Woche	16. Woche	
Arbeitszeit	maximal 9 Stunden/Tag, Beschäftigung nur mit Einverständnis der Schwangeren						Stillen im Betrieb gilt für max. 1 Jahr als Arbeitszeit (ausserhalb 50%)	Beschäftigungsverbot	Beschäftigung nur mit Einverständnis der Schwangeren		
Kündigung	Kündigungsverbot für Arbeitgeber (falls Probezeit abgelaufen). Wenn Kündigung vor Schwangerschaft bereits ausgesprochen wurde --> Stillstand Bei befristeten Arbeitsverhältnissen: Vertrag endet bei Ablauf, unabhängig von einer Schwangerschaft							Kündigungsverbot			
Arbeits- und Ruhezeiten, Mutterschaftsurlaub	Bei hauptsächlich stehender Tätigkeit: 12 Stunden tägliche Ruhezeit und 10 Minuten zusätzliche Pausen alle 2 Stunden		Hauptsächlich stehende Tätigkeit ist nur noch maximal 4 Stunden pro Tag möglich			Arbeitsverbot zwischen 20.00 und 06.00 Uhr		Mutterschaftsurlaub Arbeitet auch der Vater im ETH-Bereich, so können die Eltern die zweite Hälfte der Arbeitsaussetzung nach eigenem Ermessen aufteilen. Auf Wunsch kann die Mitarbeiterin den total 16 Wochen dauernden Mutterschaftsurlaub frühestens einen Monat vor der errechneten Geburt antreten.			
Schichtarbeit	Nacht - oder Schichtarbeit leisten ist verboten, wenn ein besonders gesundheitsbelastendes Schichtsystem vorliegt (Risikobeurteilung). Schichtsysteme, die eine regelmässige Rückwärtsrotation aufweisen (Nacht-, Spät-, Frühschicht), oder solche mit mehr als drei hintereinander liegenden Nachtschichten gelten als besonders gesundheitsbelastend und sind nicht erlaubt.										
Bewegen schwerer Lasten	regelmässiges Versetzen von Lasten > 5 kg verboten gelegentliches Versetzen von Lasten > 10 kg verboten (auch bei Inanspruchnahme mechanischer Hilfsmittel wie z. B. von Hebeln, Kurbeln verboten)			schwere Lasten (> 5 kg) bewegen verboten							
Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder bei Nässe	Arbeiten bei Hitze (> +28°C) oder bei Kälte (< -5°C) ist verboten Arbeiten bei Temperaturen < 10 °C bis -5 °C sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Verboten ist die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind.										
Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen	Verboten sind Arbeiten, die mit häufig auftretenden ungünstigen Bewegungen oder Körperhaltungen verbunden sind, wie z. B. sich erheblich Strecken oder Beugen, dauernd Kauern oder sich gebückt Halten sowie Tätigkeiten mit fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeit (Risikobeurteilung). Ebenso verboten sind äussere Kräfteinwirkungen auf den Körper wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.										
Mikroorganismen	Tätigkeiten mit Mikroorganismen der Gruppe 2 (SAMV) sind nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sowohl für die schwangere Frau oder stillende Mutter, als auch für das Kind eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann (Risikobeurteilung). Dasselbe gilt für Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Organismen der Gruppen 2 bis 4 möglich ist (Risikobeurteilung). Ein Beschäftigungsverbot besteht bei Tätigkeiten mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 im Sinne der SAMV oder mit Mikroorganismen der Gruppe 2, von denen bekannt ist, dass sie fruchtschädigend wirken können (ausgenommen bei ausreichender Immunisierung). Ein Beschäftigungsverbot besteht bei Arbeiten mit Patienten mit einer ansteckenden Krankheit, die durch einen Mikroorganismus der Gruppe 3 oder 4 im Sinne der SAMV oder durch einen Mikroorganismus der Gruppe 2 verursacht wird, von dem bekannt ist, dass er fruchtschädigend wirken kann (ausgenommen bei ausreichender Immunisierung). Schwangerschaftsgefährdende Infektionen: Röteln (Schwangere sollten Ihren Ak-Titer beim behandelnden Arzt erfragen), Ringelröteln, Toxoplasmen, Windpocken, Zytomegalie, Herpes genitalis, Gonorrhö, Hepatitis A - E und G, HIV, Syphilis, Malaria										

Grenzwerte	ab Schwangerschaft	4. Monat	6. Monat	7. Monat	8. Monat	*Geburt*	ganze Stillzeit	8. Woche	14. Woche	16. Woche	
Einwirkung von Lärm	Der Schalldruckpegel von ≥ 85 dB(A) (L_{eq} 8 Std) darf nicht überschritten werden.										
Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender Strahlung	Für beruflich strahlenexponierte Frauen darf die die Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens 2 mSv und die effektive Dosis als Folge einer Inkorporation 1 mSv nicht überschreiten.						Keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation oder radioaktiven Kontamination besteht.				
Gesundheits-schädliche Stoffe und Chemikalien	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt (Risikobeurteilung).</p> <p>Die Exposition oder eine mögliche Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen ist verboten (Sicherheitsdatenblatt):</p> <p>- <u>Stoffe der Gruppe A, B und D</u>: GRENZWERTE AM ARBEITSPLATZ (Suva)</p> <p>- <u>Stoffe mit folgenden Gefahrenhinweisen bzw. R-Sätzen</u>:</p> <p>R 40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. Gefahrenhinweis. R 45: Kann Krebs erzeugen. Gefahrenhinweis R 46: Kann vererbare Schäden verursachen. Gefahrenhinweis R 49: Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. Gefahrenhinweis R 61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Gefahrenhinweis R 63: Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen. Gefahrenhinweis R 64: Kann Säugling über die Muttermilch schädigen. Gefahrenhinweis R 68: Irreversibler Schaden möglich.</p> <p><u>Stoffe</u>: Blei und -verbindungen, Quecksilber und -verbindungen. Mitosehemmstoffe, Kohlenmonoxid, Ethidiumbromid, Acrylamid, Diaminobenzidin, Mercaptoethanol, Halothan, Zytostatika, Ethylenoxid.</p> <p>- Umgang mit hautresorbiven Stoffen erfordert geeignete persönliche Schutzausrüstungen, wie z. B. undurchlässige Schutzhandschuhe sowie Schutzkittel.</p>										

Ausschlussgründe	ab Schwangerschaft	4. Monat	6. Monat	7. Monat	8. Monat	*Geburt*	ganze Stillzeit	8. Woche	14. Woche	16. Woche	
Akkordarbeit und taktgebundene Arbeit	Nicht zulässig ist Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.										
Überdruck	Arbeiten bei Überdruck, z.B. in Druckkammern oder beim Tauchen sind verboten.										
Schutzimpfungen	<p>Impfungen sollten während der Schwangerschaft nicht verabreicht werden. Bei dringender Indikation und fehlendem Impfschutz ist jedoch eine Impfung mit inaktivierten Impfstoffen möglich.</p> <p>Dazu gehören: Tetanus, Tollwut, Diphtherie, Polio, Influenza, Hepatitis A und B.</p> <p>Impfungen mit Lebendimpfstoffen gegen Tuberkulose, Masern, Mumps, Röteln und Varizellen sollten nicht durchgeführt werden.</p> <p>Falls eine indizierte Impfung nicht möglich ist, muss unbedingt auf die Einhaltung der Hygiene geachtet werden (Risikobeurteilung).</p>										
Risikobeurteilung	Risikobeurteilung muss durch Arbeitsärzte und Arbeitsärztinnen sowie Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen vorgenommen werden.										